

Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse

Fassung vom 08.05.2006

§ 1 Stellung und Aufgaben

(1) Der Landesvorstand kann die Bildung von Fachausschüssen und deren Auflösung beschließen. Die Fachausschüsse sind dem Landesvorstand zugeordnete Beratungsgremien. Sie tagen parteiöffentlich.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, im Auftrag des Landesvorstandes programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln, ihn sachverständig zu unterstützen.

Die Landesfachausschüsse werden im Auftrag des Landesvorstandes tätig. Unabhängig von dessen Vorgaben können die Ausschüsse aus eigener Initiative Beratungsthemen festlegen. Der Themenplan ist dem Landesvorstand vorzulegen; dieser kann die Reihenfolge der Themen und den Zeitplan der Beratung vorgeben.

(3) Landesfachausschüsse sind mit vorheriger Zustimmung des Landesvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden.

Beratungsergebnisse in Form von Anträgen, Entschlüssen, Stellungnahmen oder Empfehlungen sind dem Landesvorstand oder den von ihm bezeichneten Empfängern zuzuleiten. Der Landesvorstand kann Beratungsergebnisse als Antrag der Landesfachausschüsse dem Landesparteitag oder dem Landeshauptausschuss vorlegen oder als eigene Anträge einbringen.

§ 2 Bildung der Ausschüsse und Berufung ihrer Mitglieder

(1) Der Landesvorstand fasst nach seiner jeweiligen Neuwahl einen Beschluss über die Bildung der Landesfachausschüsse.

(2) Die Landesfachausschüsse setzen sich aus nominierten und bis zu zehn gewählten Mitgliedern zusammen.

2.1 Nominierte Mitglieder:

2.1.1 die von den Bezirksverbänden entsprechend der Zahl und Größe der Kreisverbände vorgeschlagenen Mitglieder (pro angefangene 500 Mitglieder je Kreisverband ein Mitglied),

2.1.2 bis zu drei vom Landesvorstand der Jungen Liberalen vorgeschlagenen Mitglieder,

2.1.3 bis zu drei vom Landesvorstand der Liberalen Frauen vorgeschlagenen Mitglieder,

2.1.4 der vom Landesvorstand berufene Berichterstatter und bis zu zwei weitere vom Landesvorstand benannte Mitglieder. Über die Berufung der Mitglieder entscheidet der Landesvorstand.

2.2 Gewählte Mitglieder:

2.2.1 Landesfachausschüsse können bis zu zehn weitere Mitglieder wählen.

2.2.2 Allein vorschlagsberechtigt sind nur die Bezirks- und Kreisverbände und die nominierten Mitglieder.

2.2.3 Der Landesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

(3) Die Vertretung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.

(4) Die Landesfachausschüsse können Sachverständige, die nicht Mitglied der Partei sein müssen, zu Beratungen einzelner Themenbereiche hinzuziehen. Sollten dafür Kosten anfallen, ist vor einer Einladung das Einverständnis des zuständigen GLV-Mitgliedes oder des Landesschatzmeisters über die Landesgeschäftsstelle einzuholen.

(5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes soll der Vorsitzende des Fachausschusses das jeweilige Gremium um eine Neubenennung bitten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder endet, sobald ein neugewählter Landesvorstand die Bildung der Landesfachausschüsse beschlossen und dafür neue Mitglieder berufen hat.

§ 3 Wahl und Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Jeder Landesfachausschuss wählt den/die Vorsitzende(n) des Ausschusses und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

Der/die Fachausschussvorsitzende trägt die Verantwortung für den Ausschuss gegenüber dem Landesvorstand. Er/Sie ist insbesondere verantwortlich für die Erledigung der vom Landesvorstand zugewiesenen Aufträge.

Er legt dem Landesparteitag im Rahmen des Geschäftsberichtes in jedem Berichtsjahr einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Ausschusses sowie die Koordination der Arbeitsergebnisse der Projektgruppen.

(3) Der Vorsitzende des Fachausschusses und die Stellvertreter sollen nicht in hauptamtlicher Funktion in Verbänden tätig sein, deren Interessengebiet sich mit dem Fachgebiet des Landesfachausschusses deckt.

§ 4 Sitzungen der Fachausschüsse und Projektgruppen

(1) Die Fachausschüsse tagen in der Regel zweimal im Jahr und legen das Arbeitsprogramm fest. Die Fachausschüsse können aus ihrer Mitte Projektgruppen zu einem vom Fachausschuss definierten Thema bei Bestimmung eines Koordinators der Projektgruppe einrichten. Die Projektgruppen sind auf ein halbes Jahr zu befristen und haben ihre Ergebnisse dem Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor. Je Fachausschuss sollen nicht mehr als drei Projektgruppen gleichzeitig einberufen werden.

(2) Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses muss der Ausschuss unter Beachtung von § 4 Abs. 1 einberufen werden.

(3) Bei fachübergreifenden Bereichen oder Aufgaben entscheidet der Beauftragte des Landesvorstandes für die Arbeit der Landesfachausschüsse, welcher Ausschuss die Federführung übernimmt.

(4) Termine und Orte der jeweiligen Sitzungen sind langfristig mit dem verantwortlichen Landesvorstandsmitglied und möglichst mit den Ansprechpartnern der Landtagsfraktion und ggf. der Bundestagsfraktion abzustimmen. Die Landesgeschäftsstelle wird darüber unverzüglich vom Fachausschussvorsitzenden informiert.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Fachausschüsse liegt bei der Landesgeschäftsstelle. Die Geschäftsführung der Projektgruppen liegt bei den jeweils vom Fachausschuss berufenen Koordinatoren der Projektgruppen. Die Sitzungen der Fachausschüsse und der Projektgruppen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen und innerhalb von einem Monat nach der Sitzung an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 7 Übergeordnete Bestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Landesvorstand am 16. Mai 1988 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Landesvorstandes vom 08.05.2006.